

# BEWERTUNG VON BILDUNGSNACHWEISEN

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - Ref. III 37**

## P E R S O N A L B O G E N

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und Kästchen ankreuzen.

**Mit der Antragstellung bestätigen Sie die Kenntnisnahme der "Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise".**

### 1. ANGABEN ZUR PERSON

**Familienname:** ..... **Vorname:** .....

**Geburtsdatum:** ..... **Geburtsort:** .....  
(Tag.Monat.Jahr)

**Staatsangehörigkeit:** ..... **Herkunftsland der Zeugnisse:** .....  
(Nationalität) (Wo wurden die Zeugnisse erworben?)

**Adresse:** .....  
(Straße, PLZ, Ort)

**Telefon:** ..... **E-Mail:** .....

Ich werde bei der Antragstellung von einer Beratungsstelle/Einzelperson unterstützt.  
Ich bin damit einverstanden, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Ministerium und dieser  
Beratungsstelle/Person erfolgt. Ich kann diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**Betreuung durch:** .....

**Telefon:** ..... **E-Mail:** .....

**Bitte haben Sie Verständnis, dass das Bildungsministerium Informationen zu Ihrem Antrag nur  
an Personen/Organisationen weitergeben darf, für die Sie vorher Ihre Zustimmung erteilt haben.**

### 2. ZWECK DER BEWERTUNG

(Wofür benötigen Sie die Bewertung?)

- Beginn einer weiteren Ausbildung oder weiterer Schulbesuch
- Beginn eines Studiums in Schleswig-Holstein an einer  Fachhochschule  Universität  
**Hinweis:** Wenn Sie ein Studium aufnehmen wollen, ist eine Bewertung durch das Ministerium entbehrlich;  
wenden Sie sich in diesem Fall bitte direkt an die Hochschule.
- Bescheinigung für das Arbeitsamt oder den privaten Arbeitgeber
- Bewertung einer Berufsqualifikation
- Sonstiges (Teilnahme am Sprachkurs o.ä.):.....

### 3. BEWERTUNGSZIEL / BESTÄTIGUNG EINER GLEICHWERTIGKEIT MIT

(Was soll im Ergebnis anerkannt werden?)

- dem **Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** (früher: Hauptschulabschluss)
- dem **Mittleren Schulabschluss** (früher: Realschulabschluss)
- einer **Hochschulzugangsqualifikation**  mit Festsetzung einer **Gesamtnote**
- dem **Berufsabschluss** einer Berufsfach- oder Fachschule in Schleswig-Holstein als:  
.....
- Sonstiges:** .....

#### 4. BESUCHTE SCHULEN

Primarschulen, Sekundarschulen, berufliche Schulen in Originalbezeichnung und chronologischer Reihenfolge (von der 1. Klasse an bis **vor** dem Studium; bitte jeweils die **Kalenderjahre** angeben)

von ..... bis ..... Schule: ..... Ort/Land:.....  
von ..... bis ..... Schule: ..... Ort/Land:.....  
von ..... bis ..... Schule: ..... Ort/Land:.....  
von ..... bis ..... Schule: ..... Ort/Land:.....

#### 5. BESUCHTE HOCHSCHULEN

Universitäten, Institute, Spezialhochschulen in Originalbezeichnung und chronologischer Reihenfolge (bitte jeweils die **Kalenderjahre** angeben)

von ..... bis ..... Hochschule: ..... Ort/Land:.....  
von ..... bis ..... Hochschule: ..... Ort/Land:.....

#### 6. AUSGEÜBTE EINSCHLÄGIGE ERWERBSTÄTIGKEITEN

(nur für die Bewertung von Berufsausbildungen)

von ..... bis ..... Arbeitsstelle: ..... Ort/Land:.....  
von ..... bis ..... Arbeitsstelle: ..... Ort/Land:.....  
von ..... bis ..... Arbeitsstelle: ..... Ort/Land:.....

7.  Hiermit bestätige ich, dass ich mich bisher noch nicht um eine Anerkennung meiner Zeugnisse bemüht habe.

Meine Zeugnisse habe ich folgenden Stellen bereits zur Anerkennung vorgelegt:  
.....

#### 8. Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Gleichwertigkeit wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt für die

- Gleichwertigkeit mit dem Ersten allgemeinbildenden oder dem Mittleren Schulabschluss 50 Euro
- Gleichwertigkeit mit einer Hochschulzugangsqualifikation **ohne** Festsetzung einer Gesamtnote 60 Euro
- Gleichwertigkeit mit einer Hochschulzugangsqualifikation **mit** Festsetzung einer Gesamtnote 75 Euro
- Gleichwertigkeit mit einer beruflichen Qualifikation 100 Euro
- die Ausstellung einer Zweitausfertigung 20 Euro

Von der Zahlung dieser Gebühr wird auf Antrag befreit, wer Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt o. ä. erhält.

Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühr, weil ich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes o. Ä. beziehe; ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie des letzten Leistungsbescheides) ist beigefügt.

**Mit der Zahlung der Verwaltungsgebühr erkläre ich mich einverstanden, sofern die Voraussetzung für eine Befreiung von der Zahlung nicht vorliegt. Mir ist bekannt, dass nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Befreiung von der Verwaltungsgebühr nicht mehr möglich ist.**

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), Referat III 37**

**Informationen zur Datenverarbeitung  
bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise**

- I. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Str. 16 - 22, 24105 Kiel.
- II. Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, erreichbar unter:  
E-Mail: [DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de](mailto:DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de)  
Telefon: 0431/988-2452
- III. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Bewertung der von Ihnen vorgelegten Bildungsnachweise mit dem Ziel der Erteilung eines Anerkennungs-, Gleichwertigkeits- oder Ranggleichheitsbescheides verarbeitet.

Eine Anerkennung des vorgelegten Bildungsnachweises ist nur möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- IV. Folgende Daten werden verarbeitet:
  - > Angaben zur Person (z. B. Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Ausweispapier zur Person, Lichtbild auf Ausweispapier und/oder Bildungsnachweis)
  - > Bildungs- und sonstige Leistungsdaten (z. B. Schulabschlüsse, Universitätsabschlüsse, Berufsabschlüsse, Noten)

Ohne Angabe dieser Daten ist die Anerkennungsstelle nicht in der Lage, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die begehrte Anerkennung des Bildungsnachweises ist dann nicht möglich. Auch eine bestimmte Beratungsleistung kann nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.

- > gegebenenfalls für eine Gebührenbefreiung: Daten über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- V. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:
  - > Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 3 Absatz 1 Landesdatenschutz Schleswig-Holstein (LDSG).
  - > Weitere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind insbesondere: §§ 3 Absatz 2, 4, 8, 9, 12 und 13 LDSG.
  - > Die Vorschriften des LDSG gründen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.
  - > Weitere Rechtsgrundlage für das Bewertungsverfahren bzw. für eine Beratungsleistung sind:
    - § 140 Absatz 3 Schulgesetz Schleswig-Holstein,
    - Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein, Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen des Landes Schleswig-Holstein.

VI. Die Daten zur Person und die Bildungs- bzw. sonstigen Leistungsdaten werden, soweit es für die mit der Antragstellung begehrte Bewertung erforderlich ist, an folgende Stellen weitergegeben:

- > zuständige Schulaufsicht innerhalb des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- > zuständige Schulaufsicht innerhalb des Schleswig-Holsteinisches Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB)
- > Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz
- > zuständige Anerkennungsstelle in einem anderen Bundesland
- > von der Anerkennungsstelle beauftragte externe Gutachter oder externe Übersetzer

Im Bereich der beruflichen Anerkennung erfolgt überdies eine Datenübermittlung zu statistischen Zwecken an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (§ 17 Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein).

VII. Ferner kann gegebenenfalls eine Weitergabe der Daten zur Person sowie zu den Bildungs- und sonstigen Leistungsdaten an eine sachlich zuständige Stelle in demjenigen Drittland erfolgen, in welchem der zur Bewertung vorgelegte Bildungsnachweis erworben worden ist.

VIII. Für die Löschung der personenbezogenen Daten gilt:  
Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 5 Jahre abgeschlossen worden ist.

Daten zum Namen, zur Anschrift sowie zur Höhe der für das Verfahren zu entrichtenden Verwaltungsgebühren werden am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 10 Jahre abgeschlossen worden ist.

Daten zum Namen, Geburtsdatum, Herkunftsland des Bildungsnachweises, Eingangsdatum des Antrages sowie Datum und Ergebnis des Bescheides werden am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 40 Jahre abgeschlossen worden ist.

IX. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO sowie auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

X. Es besteht das Recht auf Beschwerde an die folgende Beschwerdestelle:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD),  
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel

E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Telefon: 0431/988-1200.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>).

## **Vorzulegende Unterlagen für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (Schulischer Bereich)**

1. Ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Antragsformular).
2. Eine einfache Kopie des Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokuments (z.B. Pass, Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung).  
Bei Namensänderung, die nicht aus dem Ausweisdokument ersichtlich ist: zusätzlich ein entsprechender Nachweis (z.B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über die Namensänderung) als einfache Kopie des Originals und ggf. der deutschen Übersetzung.<sup>1</sup>
3. Ausländische Bildungsnachweise, einschließlich vorhandener Fächer- und Zensurenlisten und aller Studiennachweise (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einer Hochschulaufnahmeprüfung, Immatrikulationsnachweis, akademische Bescheinigung, Studienbuch, Diplom, einschließlich der dazugehörigen Anlagen).

Aus jedem Land dürfen originale Bildungsnachweise vorgelegt werden. Aus den Ländern **Afghanistan, China, Indien, Irak, Jemen, Kenia, Kamerun, Libyen, Somalia, Syrien, Tunesien und Vietnam** sind die Bildungsnachweise im Original vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage von Originaldokumenten auch aus anderen Ländern erforderlich sein.

Ansonsten sind ausländische Bildungsnachweise in folgender Form vorzulegen:

**Bei Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland:** In der Bundesrepublik Deutschland angefertigte amtlich oder notariell beglaubigte bzw. legalisierte Kopien der Bildungsnachweise.  
Amtlich beglaubigte Kopien werden von deutschen Behörden (z.B. vom Ordnungsamt Ihrer Wohngemeinde<sup>2</sup>) angefertigt. Notare und Notarinnen fertigen notariell beglaubigte Kopien an. Legalisierte Kopien werden von der Botschaft und von Konsulaten des Herkunftslandes gefertigt.

**Bei Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:** Apostillierte oder legalisierte Kopien der Bildungsnachweise. Apostillierte Kopien werden im Herkunftsland von den jeweils zuständigen dortigen Behörden angefertigt. Legalisierte Kopien werden im Herkunftsland von den deutschen Botschaften und Konsulaten angefertigt.

4. Übersetzungen<sup>1</sup> der originalen Bildungsnachweise, gefertigt von einem beeidigten Übersetzer oder einer beeidigten Übersetzerin. Die Übersetzungen können auch als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien vorgelegt werden. Bei Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können von den deutschen Botschaften und Konsulaten im Herkunftsland gefertigte apostillierte oder legalisierte Kopien der Übersetzungen vorgelegt werden.  
**Wichtig:** Übersetzerinnen und Übersetzer dürfen Dokumente **nicht** amtlich beglaubigen.
5. *Bei Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins:*  
Nachweis über eine konkrete Bewerbung auf eine Arbeitsstelle oder Ausbildungsstelle in Schleswig-Holstein.

---

<sup>1</sup> Bei Nachweisen in **englischer, französischer** oder **dänischer** Sprache ist keine Übersetzung erforderlich. Adressen beeidigter Übersetzer und Übersetzerinnen sind unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) aufgeführt.

<sup>2</sup> Bitte geben Sie beim Ordnungsamt an, dass Sie die amtlichen Beglaubigungen zur Vorlage im Bildungsministerium benötigen.

6. *Wenn eine Online-Verifizierung der Bildungsnachweise möglich ist:*  
Zugangsdaten für die Verifizierung.
7. *Bei Anträgen zu Berufsqualifikationen:*  
Nachweise über einschlägige Berufstätigkeit (z.B. Zeugnisse, Arbeitsverträge) als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien der Originale und ggf. - separat davon - der deutschen Übersetzung, gefertigt von einem beeidigten Übersetzer oder einer beeidigten Übersetzerin.
8. *Bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern:*  
eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG.
9. *Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die nur die letzten Schuljahre im Ausland absolviert haben:*  
zusätzlich eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie des letzten deutschen Zeugnisses.
10. *Wenn Antrag auf die Befreiung von der Verwaltungsgebühr gestellt wird:*  
eine einfache Kopie eines aktuellen Bescheides über die Bewilligung von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt o.ä. (z.B. Leistungsbescheid vom Jobcenter, Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG). Eine Kopie der ersten Seite des Bescheides ist ausreichend.

Adresse: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Str. 16 - 22  
24105 Kiel

(Haltestelle Hospitalstraße, Buslinien 32, 33, 61, 62)

E-Mail: [AAB@bildungsdienste.landsh.de](mailto:AAB@bildungsdienste.landsh.de)

Telefon: 0431/988-2514

Telefonische Sprechzeiten:	Montag, Mittwoch, Freitag	10.00 bis 11.00 Uhr
	Dienstag, Donnerstag	14.00 bis 15.00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) > [Landesregierung](#) > [Themen](#) > [Inneres, Sicherheit & Verwaltung](#) > [Zuwanderung](#)

#### **Bitte beachten Sie:**

Die Antragstellung erfolgt in der Regel auf dem Postweg.

Wenn Sie originale Bildungsnachweise auf dem Postweg senden, wählen Sie bitte den Versand per Einschreiben.

Es ist nicht möglich, den Antrag per E-Mail zu stellen.

Sie können die Antragsunterlagen auch in einem beschrifteten Umschlag an der Pförtnerie abgegeben oder in den Briefkasten vor dem Eingang des Ministeriums einwerfen.

Geben Sie bitte bei jedem Schreiben an die Zeugnisbewertungsstelle Ihren Namen und Ihre Adresse an, gerne auch Ihre E-Mailadresse oder Telefonnummer.

Von Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand bitten wir abzusehen.